

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2274 090

37

Gesetz: StGB §§ 129, 59

Rechtssatz: Nimmt ein Mitglied einer Vereinigung i.S. des § 129 StGB auf Grund eines Verbotsirrtums an, dass die strafbaren Handlungen, auf deren Begehung die Tätigkeit der Vereinigung gerichtet ist, erlaubt seien, so fehlt es für das Vergehen gegen § 129 StGB am Vorsatz.

Aktenzeichen: 6 StR 23/56

Urt. des BGH vom 27. September 1956

LG Düsseldorf

6 St. R 23/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

die Schriftstellerin Christine T [REDACTED] aus D [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1893 in K [REDACTED],

wegen Vergehen nach §§ 90 a und 129 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs auf Grund der
Hauptverhandlung vom 26. und 27. September 1956, an der teil-
genommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Dr. Mannzen

Bundesrichter Wirtzfeld
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED] in der Verhandlung

Bundesanwalt Dr. [REDACTED] bei der Verkündung
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 27. September 1956 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das
Urteil des Landgerichts in Düsseldorf vom 26. Sep-
tember 1955 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an
das Landgericht in Dortmund zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

G r ü n d e :

Im April 1951 wurde in Essen der sog. "Hauptausschuss für Volksbefragung" gegründet, der es sich nach dem Inhalt seiner Veröffentlichungen zur Aufgabe setzen wollte, eine Abstimmung über die Frage der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik und den Abschluss eines Friedensvertrages zu veranstalten. Im Frühjahr 1952 wurde die Bezeichnung der Vereinigung in "Hauptausschuss gegen Remilitarisierung, für den Abschluss eines Friedensvertrages" geändert.

Die Angeklagte gehörte der "Geschäftsführenden Leitung" des Präsidiums dieses Hauptausschusses seit der Gründung an. Sie hat eine Reihe von Aufsätzen veröffentlicht und verschiedene Aufrufe und Erklärungen des "Hauptausschusses" gemeinsam mit anderen Personen unterzeichnet und herausgegeben.

Das Landgericht hat sie von der Anklage, sich der Vergehen nach §§ 90 a und 129 StGB schuldig gemacht zu haben, freigesprochen. Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, mit der sie die Verletzung des sachlichen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

I. Zum Tatbestand des § 90 a StGB.

1.) Die Strafkammer ist der Auffassung, dass die Angeklagte des Vergehens nach § 90 a StGB "nicht nur nicht für überführt, sondern für unschuldig zu erachten" sei. Die Entscheidung beruht insoweit allein auf der Beurteilung des inneren Tatbestandes; Feststellungen darüber, ob der "Hauptausschuss" wirklich eine verfassungsfeindliche Vereinigung im Sinne des § 90 a StGB gewesen ist, fehlen in den Gründen. Das Landgericht erörtert zwar den Inhalt des Urteils vom 2. August 1954 - St E 68/52 -, in dem der Senat diese Frage als Gericht des



ersten Rechtszuges bejaht hat; es schliesst sich der dort vertretenen Ansicht aber nicht an, sondern lässt die Entscheidung insoweit dahingestellt.

Dieses Vorgehen ist unter den obwaltenden Umständen rechtlich fehlerhaft. Vorsatz und Schuld des Täters sind nur im Zusammenhange mit einem äusseren Geschehen strafrechtlich erfassbar, das somit die Grundlage und den Ausgangspunkt für die Ermittlung des inneren Tatbestandes zu bilden hat. Deswegen wird es regelmässig notwendig sein, zunächst den objektiven Sachverhalt zu klären, da ohne dies ein zuverlässiger Schluss auf das Wollen des Angeklagten und die Vorwerfbarkeit nicht möglich sein wird (OGHSt 1, 186, 188). In der Rechtsprechung und Lehre wird es zwar - wenn auch nicht unbestritten - für zulässig erachtet, einen Freispruch auch ohne Feststellung des äusseren Hergangs allein auf die Verneinung der inneren Tatseite zu gründen (vgl u.a. RGSt 43, 397; 47, 417; Urteil des Bundesgerichtshofs 2 StR 452/55 vom 17. Februar 1956). Eine solche Handhabung kommt aber regelmässig nur dann in Betracht, wenn sich der in der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss erhobene Vorwurf auf einen einfachen Sachverhalt bezieht, dessen Abgrenzung unschwer zu bestimmen ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Beantwortung der Frage, ob sich die Zwecke oder die Tätigkeit einer Vereinigung gegen die verfassungsmässige Ordnung richten, hängt von einer grossen Zahl von häufig nicht leicht zu erfassenden Einzelheiten ab, die manchmal für sich allein unbedenklich erscheinen mögen und erst in ihrer Gesamtheit ein vollständiges Bild ergeben. Hat sich nun ein Förderer dieser Vereinigung an dem Verbindungsleben an führender Stelle und in so umfassender Weise beteiligt, wie es nach den Feststellungen hier die Ange-

klagte getan hat, dann ist eine zuverlässige Beurteilung ihres Willens und ihrer Schuld nicht möglich, bevor nicht jene Einzelheiten ermittelt und in ihrer Bedeutung gewürdigt worden sind.

Dieser Mangel ist auf die allgemeine Sachrüge zu beachten und zwingt zur Aufhebung des Urteils.

2.) Den Darlegungen des Landgerichts zum inneren Tatbestand des § 90 a StGB fehlt danach die hinreichende Grundlage, so daß nicht entschieden zu werden braucht, ob auch insoweit Rechtsfehler zu erkennen sind, die zur Aufhebung führen könnten. In jedem Falle wird bei der neuen Verhandlung und Entscheidung folgendes zu beachten sein:

a) Die Strafkammer glaubt, dass "auf eine verfassungsfeindliche Tätigkeit oder Zielsetzung des Hauptausschusses mangels anderer Anknüpfungspunkte nur aus der ab 1952 einsetzenden Art hetzerischer Propaganda geschlossen werden" könnte (S. 37 UA). Gemeint sind mit dieser "hetzerischen Propaganda" nur jene Aufrufe, die zur Nichtachtung der von den zuständigen Organen der Bundesrepublik getroffenen Entscheidungen aufrufen, wie sich aus dem Zusammenhange der Gründe ergibt.

Bei dieser Beurteilung hat das Landgericht möglicherweise weitere Umstände übersehen, die ebenfalls wichtige Hinweise auf die verfassungsfeindliche Zielsetzung des "Hauptausschusses" enthalten könnten und deren Bedeutung erst in den letzten Jahren klarer in Erscheinung getreten ist. So springt ins Auge, dass der Aufbau des Hauptausschusses in wesentlichen Einzelheiten dem mancher anderen kommunistischen Tarnorganisationen ähnlich zu sein scheint. Auch bei ihnen wurde die Äussere Leitung einem angeblich überparteilichen Gremium übertragen,

während die wirkliche Führung in den Händen des Sekretariats lag, dessen Mitglieder von der KPD zu diesem Zwecke abgestellt wurden, und deren Einfluss sich regelmässig schon nach kurzer Zeit bestimmend auswirkte. Die Finanzierung aller dieser Verbände geschah durch sowjetzonale Partei- und Staatsstellen.

In diesem Zusammenhange gewinnt vor allem der Beleidigungs- und Hetzfeldzug gegen die Organe der Bundesregierung und die parlamentarische Opposition eine besondere Bedeutung. Es handelte sich dabei, wie dem Senat aus zahlreichen anderen Verfahren bekannt ist, um ein von der KPD planmässig betriebenes Vorgehen, das dem Zwecke diene, das Vertrauen der Bevölkerung zu den auf verfassungsmässige Weise gebildeten Organen schlechthin zu untergraben, um dadurch den Boden für eine Änderung der Ordnung im Sinne der in der SBZ herrschenden Verhältnisse zu bereiten. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. August 1956 mit eingehender Begründung hervorgehoben (2. Abschn. Tl. D, S. 738 des im Druck erschienenen Urteils).

b) Infolge dieser Zielsetzung beschränkte sich der Hetzfeldzug nicht auf die Mitglieder der Bundesregierung. Vielmehr wurden vor allem auch die Führer der Sozialdemokratie und des Deutschen Gewerkschaftsbundes einbezogen (S. 11 der UA). Bemerkenswerterweise beteiligte sich die Angeklagte auch persönlich an diesen Angriffen auf die Abgeordneten der SPD Dr. S. [REDACTED] und W. [REDACTED] (S. 16 der UA).

Bei der Würdigung hat das Landgericht diesen wichtigen Gesichtspunkt möglicherweise ausser acht gelassen. Es erwähnt S. 40 UA nur die systematische Hetze, "die sich besonders gegen den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bun-

desregierung richtete". Im Hinblick auf den Tatbestand des § 90 a StGB kann aber gerade die Ausdehnung des Verunglimpfungsfeldzuges auf die verfassungstreue Opposition von entscheidender Bedeutung sein.

c) Die Angeklagte hat behauptet, keine Veröffentlichungen des Hauptausschusses ausser jenen zu kennen, an denen sie mitgewirkt habe. Das Landgericht hält diese Einlassung nicht für unglaubwürdig. Es hat aber nicht ausreichend geprüft, ob die Angeklagte nicht mit einem Inhalt, wie er tatsächlich in Betracht kam, rechnete und ihn billigte. Diese Prüfung hätte umso näher gelegen, als sich die Auslassungen der Angeklagten vielfach in nichts von der zu beanstandenden und auf den kommunistischen Einfluss deutlich hinweisenden Form unterschieden. Sie warf der Regierung vor, dass sie "ein ganzes Volk bewusst in den Tod treibe" (S. 12 UA), während "dem Handeln und den Vorschlägen der sowjetzonalen Regierung ihr volles Vertrauen gegolten" hat (S. 33). In ihrer Antwort an den Bundesminister K. vom 24. Mai 1951 bediente sie sich des kommunistischen Schlagwortes, dass es sich um "eine Aktion von Friedensfreunden und Friedenskämpfern" handele (S. 29 UA). Schliesslich hat sie den Aufruf vom 26. Januar 1952 mit unterzeichnet, in dem auch die Entscheidungen des Parlaments und des Bundesverfassungsgerichts als nicht massgeblich bezeichnet wurden (S. 20 UA).

Wenn sich die Angeklagte selbst in dieser Form äusserte, so wird sie schwerlich erwartet haben können, dass in den übrigen Veröffentlichungen ein anderer Ton angeschlagen wurde. Das Landgericht wird danach zu prüfen haben, ob diese nicht in ihrer Gesamtheit von dem wenigstens bedingten Vorsatz der Angeklagten umfasst worden sind. Dessen wird es umso mehr bedürfen, als die

Strafkammer hinsichtlich des Beleidigungsfeldzuges einen solchen Schluss gezogen hat (S. 43 UA). Es ist nicht zu erkennen, warum im Hinblick auf den Tatbestand des § 90 a StGB etwas anderes gelten soll.

d) Die Strafkammer legt ihren Feststellungen zur inneren Tatseite insbesondere den Eindruck zu Grunde, den sie von der Persönlichkeit der Angeklagten in der Hauptverhandlung gewonnen hat. Das ist an sich zulässig und sachgemäss.

Demgegenüber darf aber auch die Prüfung nicht ausser acht gelassen werden, ob dieses Bild nicht täuscht. Deswegen könnten Ermittlungen darüber von Erheblichkeit sein, ob und in welchen Organisationen sich die Angeklagte nach 1952 politisch betätigt hat und welchem Kreis diese Organisationen zuzuordnen sind. Es wird ferner auf folgendes einzugehen sein: Die Angeklagte hat sich damit verteidigt, dass sie im Hinblick auf ihre pazifistische Einstellung eine entschiedene Gegnerin jeder Aufrüstung sei; diese Auffassung hat sie auch in ihren Veröffentlichungen mit Nachdruck vertreten, soweit es sich um die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik handelte (S. 12/13 u. 30 der UA). Wie allgemein bekannt ist, wird aber ein solcher Pazifismus von kommunistisch regierten Staaten nur ausserhalb ihres Herrschaftsbereichs unterstützt, während er im eigenen Lande nicht geduldet und vielfach unnachsichtig mit härtesten Strafen verfolgt wird. Das gilt auch für die sog. DDR, deren Vorschlägen die Angeklagte volles Vertrauen entgegengebracht haben will; dort hat Walter U. [REDACTED] Anfang Juli 1952 auf der II. Konferenz der SED ausdrücklich auf die Schaffung der "Nationalen Streitkräfte" hingewiesen und diese Massnahme wurde in der Öffentlichkeit allenthalben bekanntgegeben.

Es wird zu erörtern sein, wie die Angeklagte bei dieser Sachlage dazu kam, auch nach Juli 1952 unentwegt ihre einseitigen Angriffe gegen die Organe der Bundesrepublik fortzusetzen, ohne zu der Tatsache Stellung zu nehmen, dass die Aufrüstung in der SBZ trotz des die Wiederbewaffnung ablehnenden Ergebnisses der Volksbefragung bereits stattfand. Die Strafkammer wird ferner zu prüfen haben, wie sich nach Ansicht der Angeklagten der in einer maßlosen Sprache gehaltene Aufruf des Präsidiums anlässlich der Verhaftung der Funktionäre Neumann und Dickel (S. 27 d. UA) mit der von ihr widerspruchslos hingenommenen Verfolgung der pazifistische Gedankengänge vertretenden "Ernstes Bibelforscher" in der SBZ vertragen soll.

II. Zum Tatbestand des § 129 StGB:

Das Landgericht stellt fest, dass der "Hauptausschuss" seit dem 1. September 1951 eine systematische Hetze gegen die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Führer der Sozialdemokratie und des Deutschen Gewerkschaftsbundes betrieben hat (S. 11 und 40 UA). Es gelangt danach zu dem Schluß, dass die Tätigkeit des "Hauptausschusses" von dem genannten Zeitpunkt ab darauf gerichtet gewesen sei, strafbare Handlungen, nämlich Beleidigungen und üble Nachreden zu begehen. Die Angeklagte habe die Tatsachen gekannt, die dieser Beurteilung zu Grunde lägen. Zwar habe sie sich nur mit einem kleinen Teil der Veröffentlichungen vertraut gemacht; aber schon diese ergäben ein typisches Bild und zeigten, dass man systematisch vorgegangen sei; abgesehen hiervon sei sie sich bewusst gewesen, "dass nicht etwa alle anderen Äusserungen, die vom Hauptausschuss verbreitet wurden, sich von den ihr bekannten im Ton grundlegend zum Guten unterschieden"; der ihr bekannte Teil habe beispielhaft für das Ganze gegolten.

Trotzdem verneint das Landgericht die Schuld der Angeklagten, weil sie einen solchen Beleidigungs- und Verleumdungszug für gerechtfertigt gehalten habe und auch bei Anspannung ihres Gewissens nicht in der Lage gewesen sei, das darin liegende Unrecht zu erkennen. Allerdings seien einige besonders üble Verunglimpfungen insofern nicht entschuldigt, als die Angeklagte das in der Ehrverletzung liegende Unrecht habe erkennen können. Jedoch seien diese Beleidigungen "nicht so zahlreich, dass ihr vorgeworfen werden könnte, sie habe schuldhaft den Hauptausschuss als eine Vereinigung angesehen, deren Tätigkeit auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtet gewesen sei" (S. 43 d. UA).

1.) Die Strafkammer übersieht zwar bei dieser Beurteilung, dass der Angeklagten nach den oben wiedergegebenen Feststellungen (S. 43 d. UA) auch die sonstigen, ihr nicht im Wortlaut bekannten Teile des Hetzfeldzuges zuzurechnen sind, weil sie davon ausging, dass der Rest im gleichen Tone gehalten sein würde. Das Ergebnis, zu dem das Landgericht gelangt, wird durch diesen Fehler aber nicht berührt.

Nach § 129 StGB wird u.a. bestraft, wer eine Vereinigung unterstützt, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, strafbare Handlungen zu begehen. Die strafbare Betätigung i.S. dieser Vorschrift ist ein zum äusseren Tatbestand gehörendes Merkmal, auf das sich der Vorsatz des Täters zu erstrecken hat; er muss also gewußt oder mindestens billigend damit gerechnet haben, dass die in Betracht kommenden Handlungen strafwürdiges Unrecht sind. Erkennt er dies -entgegen der wahren Sachlage- nicht, so befindet er sich im Irrtum über einen Tatumstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört und bleibt somit gemäss § 59 StGB straflos. Daran würde auch der Umstand nichts ändern, dass der Irrtum möglicherweise verschul-

det war; denn die fahrlässige Verwirklichung des Tatbestandes ist in § 129 StGB nicht mit Strafe bedroht (vgl BGHSt 2, 194, 196).

Nach der Annahme des Landgerichts hat die Angeklagte sämtliche Beleidigungen und Verunglimpfungen für erlaubt gehalten; bei diesem Ausgangspunkt hätte ihr allerdings das zur Bestrafung nach § 129 StGB erforderliche Wissen gefehlt, dass die Tätigkeit des "Hauptausschusses" auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtet war. Darauf, ob und in welchem Umfange sie in der Lage war, das in der Ehrverletzung liegende Unrecht zu erkennen, käme es nach dem Gesagten in diesem Zusammenhang nicht an.

2.) Die Feststellungen des Landgerichts sind jedoch widerspruchsvoll und stehen nicht im Einklang mit allgemein bekannten Tatsachen, die auch das Revisionsgericht zu berücksichtigen hat (BGHSt 6, 292, 296).

In dem Urteil wird der Angeklagten zu Gute gehalten, dass "die weit verbreitete üble Form des politischen Kampfes zu der fraglichen Zeit die Grenzen der Gerechtigkeit nicht klar erkennen liess", dass "neben dem Krieg in Korea und an anderen asiatischen Brennpunkten eine weltweite Propaganda lief, die zum Teil in Beschimpfungen der gegensätzlichen Systeme ausartete", dass "auch der politische Kampf in der Bundesrepublik, durch seine Heftigkeit bedingt, aussergewöhnlich scharfe Formen angenommen hatte", dass der Angeklagten "die Ausdrucksform der führenden Männer unseres Staates einen Maßstab für das, was in der Politik erlaubt schien, gegeben hat", dass sie "selbst laufend schweren Vorwürfen und Verunglimpfungen ausgesetzt war" und dass der Bundeskanzler nach Pressemeldungen die Gegner der Wiederbewaffnung "öffentlich als Dummköpfe ersten Ranges oder Verräter" gekennzeichnet habe.

Diese Erörterungen zeigen, dass das Landgericht die allgemeinbekannten tatsächlichen Verhältnisse der damaligen Zeit und die Zusammenhänge verkannt hat. Auf der einen Seite stand der von kommunistischer Seite betriebene, jede Grenze überschreitende Hetzfeldzug, in dem keine Beschimpfung zu niederträchtig, keine Ehrabschneidung herabwürdigend genug war. In eingehenden Erörterungen hat sich das Bundesverfassungsgericht aaO gerade mit diesem Teil der kommunistischen Agitation befasst. Der "Hauptausschuss" und die Angeklagte haben sich an dieser systematischen Aktion in nicht zu verkennendem Ausmasse beteiligt; insbesondere hat sich auch die Angeklagte, wie bereits hervorgehoben, der typisch kommunistischen Ausdrücke und Schimpfworte bedient.

Auf der anderen Seite stehen vereinzelte Angriffe und Erwiderungen, die sich teilweise zeitlich nicht in den hier zu beurteilenden Sachverhalt einordnen lassen und von denen ausserdem nicht feststeht, ob die Angeklagte stets davon Kenntnis hatte. Die Strafkammer trifft hierzu folgende Feststellungen:

a) Nach einer Meldung der "Welt" vom 11. Januar 1951 soll der hessische Ministerpräsident Zinn vor dem Landtag geäußert haben, die Frage des deutschen Verteidigungsbeitrages könne nicht durch einfaches Bundesgesetz geregelt werden; eine solche Regelung stelle einen Bruch des Grundgesetzes und eine Usurpation der verfassungsgebenden Gewalt dar.

b) Einer Pressemeldung vom 25. Juni 1951 zufolge habe der Bundeskanzler in einer Rede die Anhänger einer Neutralisierung und Demilitarisierung als Dummköpfe ersten Ranges oder Verräter bezeichnet.

c) Dr. S [REDACTED] soll am 21. Mai 1952 einem Korrespondenten der UP erklärt haben, wer dem Generalvertrag zustimme, höre auf, ein guter Deutscher zu sein.

d) Bundesminister K [REDACTED] habe am 18. Mai 1951 die Angeklagte danach fragen lassen, was sie bewogen habe, sich an der kommunistischen Aktion des "Hauptausschusses" zu beteiligen.

e) Im Mai 1951 habe Bundesminister K [REDACTED] ein Plakat anschlagen lassen, in dem gesagt worden sei, dass Träger der Volksbefragungsaktion Ausschüsse und Agenten seien, die ohne Ausnahme vom kommunistischen Politbüro der SED gesteuert und finanziert würden.

Das Strafverfahren, das die Angeklagte daraufhin gegen den Minister Kaiser in die Wege geleitet habe, sei eingestellt worden, weil sich der Minister auf den Schutz des § 193 StGB berufen könne und auch aus der Form der Äusserung keine Beleidigung ersichtlich sei.

f) In einer Sendung des Nordwestdeutschen Rundfunks sei berichtet worden, die Angeklagte habe in Tübingen, geschmückt mit der kommunistischen Friedenstaube, an einer Frauenfriedensversammlung teilgenommen. In Wahrheit habe sie die vom Papst geweihte Friedenstaube getragen.

Von diesen insgesamt festgestellten 6 Einzelfällen enthalten nur 2-3 auch der Form nach scharfe Vorwürfe. Der Rest erschöpft sich in Tatsachenbehauptungen, ohne dass Anhaltspunkte für eine Formalbeleidigung gegeben wären; nur in diesen Fällen ist zudem festgestellt worden, dass die Angeklagte

Kenntnis davon hatte. Das Plakat des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen scheint die Strafkammer für einen ungerechtfertigten und die Angeklagte besonders verletzenden Angriff zu halten, wie sich aus den Darlegungen S. 47 UA ergibt. Voraussetzung dafür wäre aber, dass die in dem Anschlag behaupteten Tatsachen unrichtig waren; hierzu nimmt das Landgericht keine Stellung. Nach Kenntnis des Senats ist es wahrscheinlich, dass der "Hauptausschuss" fast ausschliesslich der SED finanziert und mindestens in späterer Zeit mit Hilfe der kommunistischen Sekretäre gesteuert worden ist. Darauf dürfte es auch zurückzuführen sein, dass sich die Veröffentlichungen schliesslich voll und ganz der von der KPD vertretenen Linie anpassten.

Unter diesen Umständen ist der von dem Landgericht gezogene Schluss, die Angeklagte habe im Hinblick auf jene, zudem vereinzelt Vorfälle den einheitlich gelenkten, in unzähligen Äusserungen zutage tretenden und jedes erträgliche Mass überschreitenden Hetzfeldzug für erlaubt gehalten, in sich widerspruchsvoll und entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage. Insbesondere ist es nicht verständlich, weswegen es die Angeklagte auch für zulässig erachtet haben soll, selbst die Führer der Opposition in übelster Form zu beschimpfen (S. 16 d. UA), die weder sie selbst angegriffen hatten, noch den angeblich von dem "Hauptausschuss" verfolgten pazifistischen Bestrebungen entgegengetreten waren.

Nicht unbeachtet bleiben darf schliesslich, dass jedem mit normalem Verstande begabten Menschen bekannt zu sein pflegt, dass er fremde Ehre zu achten hat und dass er Unrecht tut, wenn er diesem Gebot - noch dazu in einem so unerträglichen Ausmasse, wie dies hier geschehen ist - zuwider-

handelt. Es bedarf besonders sorgfältiger Prüfung, bevor festgestellt werden kann, dass der Täter eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Verhaltensweise für erlaubt gehalten hat. Das Urteil lässt nicht erkennen, dass die Strafkammer diesem Erfordernis Rechnung getragen hat.

Die angegebenen Mängel können die Annahme der Strafkammer beeinflusst haben, die Angeklagte habe nicht gewußt, dass der von dem "Hauptausschuss" geführte Hetzfeldzug strafbares Unrecht war. Das Urteil muss daher auch aus diesem Grunde aufgehoben werden. Es erscheint angebracht, von der Möglichkeit des § 354 Abs 2 S 2 StPO Gebrauch zu machen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberbundesanwalts.

Dr. Geier

Heimann-Trosien

Willms

Dr. Mannzen

Wirtzfeld